

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0845/18**

Titel

Entschädigung für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Einer Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 02.08.2012 wird nicht zugestimmt.

Diese Feststellung entspricht dem Beratungsergebnis der Amtsleitung 37 mit dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes Erfurt e. V. und dem Stadtfeuerwehrwart, Kam. Jan Kerkmann, in seiner Funktion als Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt vom 07.05.18. Einvernehmlich wurde eingeschätzt, dass der erweiterte Geltungsbereich das Ehrenamt in Frage stellt. Aus diesem Grund ist auch in der Vergangenheit dem Beispiel anderer Gemeinden nicht gefolgt worden, die eine einsatzstundenbezogene Aufwandsentschädigung eingeführt haben.

Nach § 14 Abs. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz haben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, deren Vorgaben die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt folgt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass es aufgrund des unterschiedlichen taktischen Einsatzwertes, dem unterschiedlichen technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben zu teilweise recht erheblichen Unterschieden in den Dienst- und Ausbildungsplänen der jeweiligen Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt kommt. Dem folgen die Ausbildungsintervalle von z. B. wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich. Als Mindestmaß gilt nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) eine 40-stündige Standortausbildung. Demnach würden 30 Ausbildungsstunden im Jahr schon ausreichen, um eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 € zu erhalten. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach der Aufwandsentschädigungssatzung gezahlten Entschädigung durch den Empfänger eigenständig geklärt werden muss. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung kann für Kameraden, die Aufwandsentschädigung durch die Addition nach z. B. Anlage 1, 2 und 6 erhalten, durchaus zu Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt führen.

Unabhängig davon haben sich jedoch die Interessenvertreter der Freiwilligen Feuerwehr über die Drucksache gefreut, weil sie Anerkennung und Motivation darstellt. Dies aufgreifend, wurde ein anderer Vorschlag geäußert. Am 21.04.18 hatte der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Herr Georg Maier, während seines Redebeitrages anlässlich der 90. Verbandsversammlung des Thüringer Feuerwehrverbandes erklärt, dass kurzfristig die gesetzlichen Regelungen zur Einführung einer neuen Uniform und Tagesdienstkleidung für die Angehörigen der Thüringer Feuerwehren geschaffen werden sollen und sich das Land an den Beschaffungskosten fair beteiligen wolle. Damit hat der Minister einen bereits langjährigen Prozess innerhalb des Thüringer Feuerwehrwesens aufgegriffen, der durch die Einführung neuer Uniformen und Tagesdienstkleidungen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Saarland initiiert wurde. Der für die Feuerwehren in Baden-Württemberg zuständige Abteilungsleiter im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Herr MD Hermann Schröder, hat diese Entwicklung folgendermaßen kommentiert: "Kleidung in Form von Uniformen, Tagesdienstkleidung und Schutzkleidung spielt auch bei der Feuerwehr eine wichtige Rolle..."

Wir Baden-Württemberger scheinen – und ich meine diese Feststellung nach 3 Jahren neuer Uniform und neuer Tagesdienstkleidung sagen zu dürfen – einen erfolgreichen Weg gegangen zu sein. Aus der Überzeugung heraus, dass Uniform mehr ist als Kleidung, nämlich ein wichtiger Teil zur Sicherung des Personalbestandes, haben wir ganz im Sinne von 'Kleider machen Leute' eine neue Uniform und eine neue Tagesdienstkleidung eingeführt. Ansprechende Form, angenehme Stoffqualität und hohe Funktionalität standen im Mittelpunkt dieser Entwicklung. Heute trägt ein Großteil unserer 120.000 Feuerwehrangehörigen diese neuen Kleidungsstücke. Und sie tragen diese mit Überzeugung und Stolz."

Die neue Feuerwehrbekleidung für Angehörige Thüringer Feuerwehren soll sich nur in wenigen Details von den neuen Uniformen der genannten Länder unterscheiden, so dass belastbare Kostenschätzungen möglich sind. Eine Feuerwehr-Uniform kostet demnach 258 €, eine Feuerwehr-Dienstkleidung 561 €, für Schulterstücke und Aufschiebeschlaufen sind 25 € anzusetzen. Für die 900 Angehörigen der Feuerwehr Erfurt (250 Einsatzkräfte Berufsfeuerwehr, 650 Einsatzkräfte Freiwillige Feuerwehr) ergibt sich somit ein **Gesamtkostenvolumen von ca. 760.000 €**. Mit der Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung im Doppelhaushalt 2019 und 2020 sowie im Folgejahr könnten innerhalb der nächsten drei Jahre alle Feuerwehrangehörigen komplett neu eingekleidet werden.

Wenn von den 650 Angehörigen der Einsatzabteilungen in den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr z. B. 550 Feuerwehrangehörige mindestens 75 % der im Dienst- und Ausbildungsplan des Jahres festgelegten Dienste ableisten und dafür eine monatliche Entschädigung von 50 € erhalten, entstehen Kosten in Höhe von 330.000 € pro Jahr, so lange wie die geänderte Satzung über die Aufwandsentschädigung gelten würde. Vor allem aber birgt ein solches – sicherlich gut gemeintes – Vorgehen die Gefahr, das Ehrenamt in den Grundfesten in Frage zu stellen, wie bereits oben ausgeführt. Zusammengefasst wird daher auf das alternativ vorgeschlagene Engagement zugunsten von Feuerwehruniformen und -dienstkleidung orientiert.

Anlagen

gez. Bauer  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleiter

09.05.2018  
\_\_\_\_\_  
Datum